

Verhaltenheit, mit der sich der Autor mit gegnerischen Sentenzen auseinandersetzt. Moral- und Pastoraltheologen, aber auch Ordens- und Priesterspirituelle werden aus der Lektüre viele klärende Einsichten gewinnen.

FURGER FRANZ, *Sittliche Praxis*. Vorentscheidung — Vorsatz — Wollen. (Christliches Leben heute, Bd. 17.) (122.) Winfried Werk, Augsburg 1973. Pappband DM 7.—.

Dieses Buch ist ein neuer Beitrag zum Problem Natur und Gnade, in gutverständlicher Weise geschrieben. Vf. gibt einen Überblick über die theologische Schau und Wertung von Vorentscheidung, Vorsatz und Wollen. Bekannte Begriffe werden verwendet (der Autor kennt die Theologie des Mittelalters und der Scholastik gut), um Neues auszudrücken (F. ist bewandert in der Literatur der Gegenwart). Die Vorentscheidung wird nicht nur als Gefahr gesehen, es wird auch das Gute und Notwendige an ihr gebracht — das Buch entschärft und verschärft! In den Ausführungen über die Vorsätze („reflexe Bewußtwerdung der Vorentscheidung in konkreten Lebensumständen“) finden sich viele Anregungen für die praktische Heilssorge, der Vorsatz wird alten Krampfes entkleidet und in neuer Sicht gezeigt. Theologen, Lehrer und Erzieher werden aus diesem Buch neue Gedanken und neue Klarheit schöpfen.

HÖRMANN KARL, *Kirche und zweite Ehe*. Um die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten. (87.) Tyrolia, Innsbruck 1973. Snolin S 88.—, sfr 16.50.

Das kleine Buch ist zweifelsohne eine große Leistung, es kommt einem bei der Lektüre der alte Juristengrundsatz in den Sinn: „Quae singula non prosunt semel collecta iuvant.“ Gleich am Anfang stehen die wohlthuenden Sätze, daß für die Lösung der behandelten schwierigen Frage pastoraler Eifer allein nicht genüge, für jede Entscheidung muß vielmehr eine tragfähige theologische Begründung gefunden und vermieden werden, daß es „drunter und drüber geht“ (9). Eine staunenswerte Fülle (auch nichtdeutscher) Literatur ist aufgearbeitet, das Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vom 11. April 1973 eingearbeitet. Die Zusammenstellung ist tolerant, es fehlt aber auch nicht (soweit notwendig) an maßvoller Kritik der verschiedenen Meinungen. H. behandelt zunächst die Ehesituation geschiedener und wiederverheirateter Katholiken, deren erste Ehe (sicher oder wahrscheinlich) ungültig ist, bei denen aber die Ungültigkeit nicht beweisbar ist oder das Verfahren zu lange dauert; dann jedoch die weit aus größere Zahl derer, bei denen alles dafür spricht, „daß die gescheiterte erste Ehe eine richtig bestehende und unauflöslige Ehe war“ (61). Für die eigentlichen Aus-

führungen vorangehende Klärung der Begriffe (inneres, äußeres Forum, Epikie, Noteheschließungsform) werden die meisten Leser dem Verfasser dankbar sein.

Das Buch will weder ein bloßer Diskussionsbeitrag sein noch fertige Rezepte bieten: es soll den Beichtpriestern und Seelsorgern helfen, praktisch gangbare Wege für die betroffenen Eheleute zu finden, wobei jedesmal zu prüfen ist, ob eine Lösung unter Vermeidung des Ärgernisses möglich ist und welcher Weg sich öffnet. Das Wichtigste: man kann sicher sagen, daß sich die Priester in der Praxis ruhig an die Grundsätze Hörmanns halten können: die kirchliche Lehre bleibt unangetastet, Vf. ist ein angesehener Moraltheologe, der von der kirchlichen Autorität anerkannt ist. Die Arbeit geht auf eine Ermächtigung der Österr. Bischofskonferenz zurück und entstand in einhelliger Zustimmung der Österr. Theologischen Kommission.

Linz

Karl Böcklinger

KIRCHENRECHT

TOMANDL THEODOR (Hg.), *Der Einfluß des katholischen Denkens auf das positive Recht*. (Ruf und Antwort 8.) (140.) Herder, Wien 1970. Kart. S 86.—, DM 13.80.

In einer Zeit, die der Beschäftigung mit den historischen Dimensionen des Rechtes teilweise mit Abneigung begegnet, scheint eine Studie wie diese von großer Bedeutung. Hierbei ist es interessant, daß sich gerade ein namhafter Fachvertreter relativ junger Disziplinen, wie der des Arbeitsrechtes und Sozialrechtes, der Wiener Ordinarius Th. Tomandl, als Hg. dieses Buches gefunden hat, in dem die ideengeschichtlichen Verflechtungen einzelner Rechtsgebiete mit dem „katholischen Denken“ aufgezeigt werden. Es geht den Vf. nicht darum, etwa nachzuweisen, welche kirchenrechtlichen Modelle auf staatliche Rechtsnormen Einfluß genommen haben, noch auch darum, gegenseitige Abhängigkeiten und Durchdringungen des staatlichen Rechtes auf der einen, des Kirchenrechtes auf der anderen Seite aufzuweisen. Der Rahmen der Untersuchung ist viel weiter gespannt und soll einer Darstellung jener Einflüsse dienen, die katholisches Ideengut auf das geltende Recht genommen hat. Hierbei scheint dem Rez., daß in einigen Beiträgen nicht ausschließlich dem *katholischen*, sondern vielmehr allgemein dem *christlichen* Ideengut in seiner Einflußnahme auf die Ausgestaltung bestimmter Bereiche der staatlichen Rechtsordnung nachgegangen wurde. In diesem Sinne hätte der Titel des Buches etwa lauten sollen: Der Einfluß des christlichen Denkens...

In einer weitausholenden, von den biblischen Wurzeln bis zur Lehre des II. Vatikanums reichenden Untersuchung befaßt sich der